

## **Mess- und Eichverordnung (MessEV) § 34:**

Die Eichfrist eines Messgeräts beträgt zwei Jahre, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist

1. in Anlage 7 oder
2. in einer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 erteilten Bauartzulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt.

## **Wechsel- und Drehstromzähler mit Induktionsmesswerk:**

Die Eichfrist eines Wechsel- und Drehstromzählers mit Induktionsmesswerk beträgt 16 Jahre. Werden vor Ablauf der Gültigkeitsdauer die Anforderungen für eine Verlängerung der Eichfrist gemäß § 35 MessEV durch ein Stichprobenverfahren nachgewiesen, verlängert sich die Eichfrist um 5 Jahre. Dieses Verfahren ist unbegrenzt häufig anwendbar.

## **Wechsel- und Drehstromzähler mit Induktionsmesswerk als Messwandler:**

Die Eichfrist eines Wechsel- und Drehstromzählers mit Induktionsmesswerk als Messwandler (nur Gewerbe/Industrie) beträgt 12 Jahre. Eine Verlängerung der Eichfrist durch eine Stichprobenprüfung ist nicht möglich.

## **Wechsel- und Drehstromzähler mit elektronischem Messwerk:**

Die Eichfrist eines Wechsel- und Drehstromzählers mit elektronischem Messwerk beträgt 8 Jahre. Werden vor Ablauf der Gültigkeitsdauer die Anforderungen für eine Verlängerung der Eichfrist gemäß § 35 MessEV durch ein Stichprobenverfahren nachgewiesen, verlängert sich die Eichfrist bei diesen Geräten, die bis zum 31.12.2018 in Betrieb genommen wurden um 5 Jahre. Bei den Geräten, die nach dem 31.12.2018 in Betrieb genommen wurden, ist eine Eichfristverlängerung, Verfahrensabhängigkeit um 4 oder 8 Jahre möglich. Dieses Verfahren ist unbegrenzt häufig anwendbar.

## **Gaszähler (Haushalt):**

Die Eichfrist von Balgengaszählern (G4 – G6) beträgt 8 Jahre. Werden vor Ablauf der Gültigkeitsdauer die Anforderungen für eine Verlängerung der Eichfrist gemäß § 35 MessEV durch ein Stichprobenverfahren nachgewiesen, verlängert sich die Eichfrist um 4 Jahre. Dieses Verfahren ist unbegrenzt häufig anwendbar.

## **Kalt- Wasserzähler (Haushalt):**

Die Eichfrist von Kaltwasserzählern beträgt 6 Jahre. Werden vor Ablauf der Gültigkeitsdauer die Anforderungen für eine Verlängerung der Eichfrist gemäß § 35 MessEV durch ein Stichprobenverfahren nachgewiesen, verlängert sich die Eichfrist um 3 Jahre. Dieses Verfahren ist unbegrenzt häufig anwendbar.

## **Warm- Wasserzähler (Haushalt):**

Die Eichfrist von Warmwasserzählern beträgt 5 Jahre. Werden vor Ablauf der Gültigkeitsdauer die Anforderungen für eine Verlängerung der Eichfrist gemäß § 35 MessEV durch ein Stichprobenverfahren nachgewiesen, verlängert sich die Eichfrist um 3 Jahre. Dieses Verfahren ist unbegrenzt häufig anwendbar.

## **Wärmemengenzähler (Haushalt):**

Die Eichfrist von Wärmemengenzählern beträgt 5 Jahre. Werden vor Ablauf der Gültigkeitsdauer die Anforderungen für eine Verlängerung der Eichfrist gemäß § 35 MessEV durch ein Stichprobenverfahren nachgewiesen, verlängert sich die Eichfrist um 3 Jahre. Dieses Verfahren ist unbegrenzt häufig anwendbar.